

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 148/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef S. [REDACTED],
R. [REDACTED], R. [REDACTED]-Str. [REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Kläger leidet an Rheuma; er führt die Krankheit auf die Verfolgung zurück. Für den Entschädigungsanspruch ließ er sich durch gerichtlichen Vergleich vom 12. August 1959 mit 4.880 DM abfinden. Gestützt auf das BEG-Schlußgesetz fecht er diesen Vergleich im September 1966 an und verlangte eine erneute Entscheidung. Die Behörde lehnte ab; Klage und Berufung blieben erfolglos.

Der Berufungsrichter verneint ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-SchlußG. Der Anspruch

- 3 -

auf Rente für Gesundheitsschaden sei nicht in vollem Umfange abgelehnt worden; die Vergleichssumme von 4.800 DM enthalte auch Rentenleistungen für die Zeit von 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit den Grundsätzen in BGH RM 1972, 231 Nr. 27 überein. Dort sind die von der Beschwerde gestellten Rechtsfragen beantwortet, insbesondere der Rentenbegriff für Art. IV Nr. 1 Abs. 1 in BGG-Schluss bestimmt. Soweit es sich darum handelt, welche Einzelansprüche auf welche Weise durch Vergleich geregelt worden sind, ist die Auslegung des Vertrags Sache des Tatrichters.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

